

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Konferenzen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 23. Juni 2004

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾
und auf § 50 Abs. 4 des Schuldekretes vom 27. April 1981²⁾,

verordnet:

§ 1

Es bestehen folgende Konferenzen:

Konferenzarten

- a) die Konferenz der Pädagogischen Hochschule,
- b) die Konferenz der Dozierenden,
- c) die Prüfungskonferenzen (§ 35 Zulassungs- und Prüfungsverordnung³⁾),
- d) die Teilkonferenzen.

§ 2

¹⁾ Die Konferenz der Pädagogischen Hochschule besteht aus:

Konferenz der
Pädagogischen
Hochschule

- a) den konferenzpflichtigen und konferenzberechtigten Dozierenden der Pädagogischen Hochschule gemäss § 5,
- b) der Schulleitung,
- c) den Vertretungen des Didaktischen Zentrums und der Bereiche Weiterbildung und Dienstleistung,⁵⁾
- d) dem Leiter bzw. der Leiterin des Bereichs Forschung und Entwicklung,⁵⁾
- e) des bzw. der Beauftragten der Berufseinführung,
- f) des Leiters bzw. der Leiterin der Administration,⁵⁾
- g) einer Delegation der Studierenden, die in der Regel drei Personen umfasst.⁵⁾

Amtsblatt 2004, S. 919.

² Die Konferenz der Pädagogischen Hochschule behandelt Themen, welche die Schule als Ganzes betreffen; sie wird mindestens ein Mal im Jahr einberufen.

³ Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beraten von Grundsatzfragen, Beschliessen von Stellungnahmen und Anträgen zuhanden der Schulleitung und der Erziehungsbehörden,
- b) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- c) Beschliessen einer Stellungnahme zu Handen der Wahlbehörde bei der Wahl von Mitgliedern der Schulleitung,
- d) Vorschlagen des Vertreters bzw. der Vertreterin der Pädagogischen Hochschule im Erziehungsrat an den Kantonsrat,
- e) Wählen der Konferenzaktuale oder der Konferenzaktuarinnen für die Konferenz der Pädagogischen Hochschule und für die Konferenz der Dozierenden.

⁴ Bei Traktanden über Dozierende oder Studierende hat die Delegation der Studierenden in den Ausstand zu treten.

⁵ Der Rektor bzw. die Rektorin führt den Vorsitz und vertritt die Konferenz gegen aussen.

§ 3

Konferenz der Dozierenden

¹ Die Konferenz der Dozierenden besteht aus:

- a) den konferenzpflichtigen und konferenzberechtigten Dozierenden der Pädagogischen Hochschule gemäss § 5,
- b) der Schulleitung,
- c) einer Person als Vertretung der Praxislehrpersonen,
- d) einer Delegation der Studierenden, die in der Regel drei Personen umfasst.⁵⁾

² Die Konferenz der Dozierenden behandelt Fragen aus dem Bereich Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen; sie wird mindestens drei Mal im Jahr einberufen.

³ Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beraten von Grundsatzfragen, Beschliessen von Stellungnahmen und Anträgen im Bereich Ausbildung zuhanden der Schulleitung und der Erziehungsbehörden,
- b) Vernehmlassungsrecht zu pädagogischen Grundsatzfragen und ausbildungsspezifischen Themen wie Evaluation, Qualitätssicherung und Modulentwicklung, welche im Kompetenzbereich der Schule liegen,
- c) Vorschlagen des Vertreters bzw. der Vertreterin der Dozierenden in der Aufsichtskommission an den Regierungsrat,

d) den Ausschluss von Studierenden aus der Schule gemäss § 23 der Schulordnung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

⁴ Bei Traktanden über Dozierende oder Studierende hat die Delegation der Studierenden in den Ausstand zu treten.

⁵ Der Rektor bzw. die Rektorin führt den Vorsitz und vertritt die Konferenz gegen aussen.

§ 4

¹ Die Mitglieder der Schulleitung können Teilkonferenzen einberufen. Wer zu einer Teilkonferenz eingeladen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet. Teilkonferenzen

² Zu Teilkonferenzen können auch Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden eingeladen werden.

§ 5

¹ Zur Teilnahme an der Konferenz der Pädagogischen Hochschule und an der Konferenz der Dozierenden sind die in § 2 Abs. 1 lit. b - g sowie die in § 3 Abs. 1 lit. b - d genannten Personen verpflichtet, zudem alle Dozierenden, die an der Pädagogischen Hochschule mit einem Pensum von mehr als 20 % eines vollen Pensums angestellt sind. Sie sind in den entsprechenden Konferenzen stimm- und wahlberechtigt. Konferenzrecht und -pflicht, Stimm- und Wahlrecht⁵⁾

² Dozierende mit einem Pensum von 20 % oder weniger eines vollen Pensums sind konferenzberechtigt. Die Teilnehmenden sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Alle Personen, die an einer für sie obligatorischen Konferenz nicht teilnehmen können, haben sich beim Konferenzleiter bzw. bei der Konferenzleiterin bis spätestens einen Tag nach der Konferenz unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Wer gefehlt hat, ist zudem verpflichtet, sich über die getroffenen Entscheide zu informieren.

⁴ Über strittige Entschuldigungsgründe entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.

§ 6

¹ Die Konferenz der Pädagogischen Hochschule und die Konferenz der Dozierenden versammeln sich auf Einladung des Rektors bzw. der Rektorin oder auf Begehren von mindestens sieben stimmberechtigten Konferenzteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen. Einberufung

² Der Rektor bzw. die Rektorin lädt die Konferenzteilnehmer und -teilnehmerinnen rechtzeitig ein und legt eine Traktandenliste sowie weitere notwendige Unterlagen vor.

³ Konferenzteilnehmer und -teilnehmerinnen können Traktanden beantragen. Diese sind drei Wochen vor der Konferenz dem Rektor bzw. der Rektorin schriftlich einzureichen. Bei kurzfristig anberaumten Konferenzen kann der Rektor bzw. die Rektorin diese Frist angemessen verkürzen.

⁴ Beschlüsse können in der Regel nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

§ 7

Protokolle

¹ Die Verhandlungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

² Der Konferenzaktuar bzw. die Konferenzaktuarin führt das Protokoll. Dieses enthält mindestens die Entscheide unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses, die wichtigsten Argumente sowie Anträge an die Schulleitung und die wichtigsten Mitteilungen.

³ Die Protokolle der Konferenz der Pädagogischen Hochschule oder der Dozierenden werden auf der internen elektronischen Plattform den Konferenzteilnehmenden zugänglich gemacht oder können im Sekretariat eingesehen werden.⁵⁾

⁴ Das Protokoll, ausgenommen bei Prüfungs- und Teilkonferenzen, muss jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 8

Abstimmungs-
verfahren⁵⁾

¹ ...⁶⁾

² Die Konferenz fällt ihre Entscheide in der Regel in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Eine geheime Abstimmung kann im Einzelfall oder auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. An Prüfungskonferenzen sind geheime Abstimmungen ausgeschlossen.

³ Der Rektor bzw. die Rektorin ist stimmberechtigt und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 9

Wahlen

¹ Bei allen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

² Kommt auf diese Weise eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

³ Geheime Wahl erfolgt, wenn sie von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 10

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

In-Kraft-Treten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.100.
- 2) SHR 410.110.
- 3) SHR 413.306.
- 4) Amtsblatt 2004, S. 919.
- 5) Fassung gemäss ERB vom 25. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1435).
- 6) Aufgehoben durch ERB vom 25. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1435).